


<b>FB-TSch-K03-01-V07</b> zu AA-TSch-K03-52	<b>Formblatt</b>	
	<b>Antrag auf Erlaubnis nach § 11 TierSchG</b> <b>(ausgenommen Tierbörsen, Zirkusse und wandernde Tierschauen)</b>	

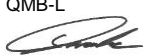

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz


### 1. Erlaubnispflichtige Tätigkeit

<b>A</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<b>Halten und Züchten von Wirbeltieren oder Kopffüßern zu Versuchszwecken</b> <b>Halten und Züchten von Wirbeltieren zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken</b> <b>Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung</b> <b>Halten von Tieren in einem zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden</b> <b>Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder Unterhalten von Einrichtungen hierfür</b>  <b>Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren, außer Nutztieren, in das Inland zum Zwecke der Abgabe oder Vermittlung solcher Tiere gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung</b>
<b>B</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<b>im Falle der Gewerbsmäßigkeit</b> Züchten oder Halten von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild Handel mit Wirbeltieren Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebs Zur Schau stellen von Tieren oder Tiere für solche Zwecke zur Verfügung stellen (ohne Zirkusse und wandernde Tierschauen) Bekämpfen von Wirbeltieren als Schädlinge Ausbilden von Hunden für Dritte oder Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter

### 2. Angaben zur Person

	Antragsteller(in)	Verantwortliche(r)
<b>Name, Vorname, Geburtsname:</b>		
<b>antragstellende Einrichtung, Verein, Organisation o.ä.</b>		
<b>Geburtsdatum, Geburtsort:</b>		
<b>Anschrift</b> (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail):		
Verfügen Sie über eine <b>Ausbildung</b> für das Halten, Pflegen oder Züchten von Tieren? (z. B. Tierpfleger etc.):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zeugnis oder Bescheinigung <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zeugnis oder Bescheinigung <input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<b>Führungszeugnis</b> zur Vorlage bei einer Behörde, nicht älter als 6 Monate: (ggf. bei der Wohnsitzgemeinde beantragen)	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wurde beantragt am:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wurde beantragt am:
Auskunft aus dem <b>Gewerbezentralregister</b> , nicht älter als 6 Monate: (ggf. bei der Wohnsitzgemeinde beantragen)	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wurde beantragt am:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wurde beantragt am:
Für die beantragte erlaubnispflichtige Tätigkeit ist verantwortlich:	<input type="checkbox"/> der Antragsteller	<input type="checkbox"/> der sonstige Verantwortliche
Ist gegen Sie in den letzten 5 Jahren ein Verfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutz-, Tierseuchen- oder Artenschutzrecht oder das Landesstraf- und Verordnungsgesetz durchgeführt worden oder derzeit anhängig?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei folgender Behörde:  Aktenzeichen/Zeitraum:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei folgender Behörde:  Aktenzeichen/Zeitraum:
<b>Fachbezogene Tätigkeiten und Fortbildungen:</b> (Bitte Nachweise beifügen)		

Überarbeitet am: 23.05.2014	Geprüft am: 18.07.2014	Freigegeben am: 03.09.2014	Seite 1 von 3
durch: Ref. 45	durch: QMB-L 	durch: AL 4 StMUV 	

<b>FB-TSch-K03-01-V07</b> zu AA-TSch-K03-52	<b>Formblatt</b>	
	<b>Antrag auf Erlaubnis nach § 11 TierSchG</b> <b>(ausgenommen Tierbörsen, Zirkusse und wandernde Tierschauen)</b>	

### 3. Angaben zum Betrieb

Art der Tätigkeit:	
Antragsgrund: <input type="checkbox"/> Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Übernahme von (Name des Vorgängers):  <input type="checkbox"/> Erlaubnis erforderlich nach Rechtsänderung (z. B. gewerbsmäßiges Ausbilden von Hunden)	
ggf. bisherige Bezeichnung des Betriebes:	Betriebssitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, ggf. Flurstücks-Nr.):
Ist die Mitarbeit weiterer verantwortlicher Personen im Betrieb vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja (Sachkundenachweis beifügen) <input type="checkbox"/> nein Name:	Ist die Beschäftigung von Personal vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein voraussichtliche Personenzahl:

#### Nähere Angaben über die Betriebsräume und Einrichtungen (Beschreibung der Tierhaltungseinrichtung, Grundrissplan)



Hierbei sind alle für das Züchten, Halten und Unterbringen (auch vorübergehend) genutzten Räume sowie Futtermaterialräume etc. anzugeben!


Anzahl	Bezeichnung der Räume (z. B. Stallung)	Lage *	Grundfläche in m <sup>2</sup>	Höhe in m

\* K = Keller; E = Erdgeschoß; N = Nebengebäude; KN = Kellerraum im Nebengebäude; NE = Nebengebäude-Erdgeschoß usw.

### 3. Angaben über die maximale Anzahl der Tiere und die jeweilige Tierart (soweit zutreffend)

Tierzahl:	Tierarten, Rassen:		
Umfang der vorgesehenen Tätigkeit (z. B. tägl./ wöchentlich – Anzahl der Stunden), ggf. Beiblatt verwenden:	Zur Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge wird Folgendes verwendet:		
		Tierarten	Vorrichtungen, Stoffe und Zubereitungen: (ggf. Beiblatt anfügen)

Überarbeitet am: 23.05.2014	Geprüft am: 18.07.2014	Freigegeben am: 03.09.2014	Seite 2 von 3
durch: Ref. 45	durch: QMB-L 	durch: AL 4 StMUV 	

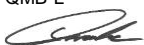

<b>FB-TSch-K03-01-V07</b> zu AA-TSch-K03-52	<b>Formblatt</b>	
	<b>Antrag auf Erlaubnis nach § 11 TierSchG</b> <b>(ausgenommen Tierbörsen, Zirkusse und wandernde Tierschauen)</b>	

**Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.**

Ort, Datum:	Unterschrift Antragsteller(in):
-------------	---------------------------------

**Ich erkläre mich hiermit bereit, gemäß vorstehendem Antrag als Verantwortliche/r tätig zu werden. Ich versichere, dass ich die mich betreffenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.**

Ort, Datum:	Unterschrift Verantwortliche(r):
-------------	----------------------------------

Überarbeitet am:	23.05.2014	Geprüft am:	18.07.2014	Freigegeben am:	03.09.2014	Seite 3 von 3
durch:	Ref. 45	durch:	QMB-L 	durch:	AL 4 StMUV 	

Umweltamt

## Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem

### Vollzug des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts

**Verantwortlich** für die Datenerhebung ist die  
Stadt Regensburg  
Postfach 110643  
93019 Regensburg  
Email: [stadt\\_regensburg@regensburg.de](mailto:stadt_regensburg@regensburg.de)  
Telefon: (0941) 507-0

**Zuständige Dienststelle** ist das  
Umweltamt der Stadt Regensburg  
Bruderwöhrdstr. 15 b  
93055 Regensburg  
Email: [umweltamt@regensburg.de](mailto:umweltamt@regensburg.de)  
Telefon: (0941) 507-1312

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter** der  
Stadt Regensburg:  
Postfach 110643  
93019 Regensburg  
Email: [datenschutz@regensburg.de](mailto:datenschutz@regensburg.de)  
Telefon: (0941) 507-2114

#### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben um das Tierschutzgesetz (TierSchG), das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), die Preisangabenverordnung (PAngV), das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG), das Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG), das Arzneimittelgesetz (AMG), soweit die Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind und nicht die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken betroffen ist sowie die Überwachung der Betriebe, die nach dem Arzneimittelgesetz freiverkäufliche Arzneimittel verkaufen, das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) soweit die Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind und nicht die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken betroffen ist, das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und die dazugehörigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen und einschlägiger Vorschriften auf EU-Ebene vollziehen zu können. Zudem um Cross-Compliance Kontrollen (landwirtschaftliches Prämienrecht; weißer Bereich) durchzuführen und zur Umsetzung des § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) in Verbindung mit den Art. 15, 16 Abs. 2, Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, soweit Futtermittel betroffen sind, des §4 Abs. 1, 2 und 4 des Lebensmittelspezialitätengesetzes i.V.m. Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, des §134 Abs. 1, 2 und 4 des Markengesetzes i.V.m. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1151/2012 und weiterer in § 19 – 21a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) festgelegter Rechtsbereiche. Wir können zudem Ihre Daten von Ihrem Arbeitgeber oder von Dritten (insbesondere Beschwerdeführern) erhalten haben.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den jeweiligen Normen der oben aufgeführten Rechtsvorschriften (insbesondere den Auskunft- und Mitteilungspflicht nach § 24 Abs. 4

TierGesG, § 16 Abs. 2 TierSchG, § 44 LFGB, Art. 6 VO (EG) Nr. 852/2004, § 66 AMG, § 24 BtMG, § 12 TierNebG, Art. 23 VO (EG) Nr. 1069/2009 und Art. 82 VO (EG) Nr. 1306/2013) verarbeitet. Im Übrigen gemäß Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

### **Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten**

Ihre personenbezogenen Daten können insbesondere weitergegeben werden an:

- Fachbehörden, Sachverständige und sonstige Stellen, die zu beteiligen sind,
- Personen, denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht und
- Aufsichtsbehörden.

### **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Gem. §42 Abs. 2 Satz 2 LFGB dürfen von Mitteln, Einrichtungen oder Geräten zur Beförderung von Erzeugnissen oder Tieren sowie von Grundstücken, Betriebsräumen oder Räumen Bildaufnahmen oder –aufzeichnungen angefertigt werden. Für diesen Fall dürfen Name, Anschrift und Markenzeichen des Unternehmens sowie Namen von Beschäftigten aufgezeichnet werden, soweit dies zur Sicherung Beweisen erforderlich ist. Diese Aufnahmen oder Aufzeichnungen sind zu vernichten, soweit sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres nach ihrer Aufnahme oder Aufzeichnung. Dies gilt nicht bei anhängigen Bußgeldverfahren, staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oder Gerichtsverfahren wenn eine längere Aufbewahrung erforderlich ist. Im Übrigen werden Ihre Daten nach der Erhebung bei der Stadt Regensburg so lange gespeichert, wie diese für die oben genannten gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Es wird in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle 10 Jahre, eine Aussonderung vorgenommen.

### **Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskünfte über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragung zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Regensburg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### **Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Auskunfts- und Mitteilungspflichten. Die Stadt Regensburg benötigt Ihre Daten zudem um den betreffenden Antrag auf tierschutzrechtliche Erlaubnis bearbeiten und Anzeigen bestätigen zu können. Außerdem um die Kontroll- und Überwachungsfunktionen zu erfüllen und somit sowohl den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen, als auch Misshandlungen von Tieren und den Ausbruch bzw. die Weiterverbreitung von Tierseuchen und zu verhindern.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet bzw. Ihre Anzeige nicht bestätigt werden. In Einzelfällen kann bei Auskunftsverweigerung ein Bußgeld verhängt werden.